



Rechtskonforme Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Peissen

Was ist Abwasser?



§ 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

- (1) Abwasser ist
 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Wer beseitigt das Abwasser?



→ § 44 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Die Gemeinden sind zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

Ortsrecht

- Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Peissen i. V. m. der Abwasserbeseitigungssatzung -



§ 1 Abs. 1:

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 9. November 1987 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen

- a) Schmutzwasserbeseitigung
- b) Niederschlagswasserbeseitigung.



Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe entstehen der Gemeinde Kosten, z. B. für die Unterhaltung der Rohrleitungen und für die Unterhaltung/Pflege der Regenrückhaltebecken.

Auch die kalkulatorischen Kosten (= Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals) sind hier zu nennen.



§ 76 GO

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel
 1. aus Entgelten für ihre Leistungen,
 2. im Übrigen aus Steuernzu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.
- (3) ...

Auszug aus dem Kommunalabgabengesetz (KAG):



§ 1

Kommunale Abgaben

(1) Die Gemeinden und Kreise sind berechtigt, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben (kommunale Abgaben) nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen.



§ 4

Gebühren

(1) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Behörden (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

(2) Die Gebührensätze sind nach festen Merkmalen zu bestimmen. Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind zulässig.



§ 6

Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Als Benutzung einer öffentlichen Einrichtung gilt auch das Angebot einer Sonderleistung, von dem die Berechtigten nicht ständig Gebrauch machen.

(2) Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

FAZIT:



Die Gemeinde (Peissen) ist rechtlich verpflichtet, das Abwasser zu beseitigen und sie ist grundsätzlich verpflichtet und berechtigt, für diese Leistung ein Entgelt (= Gebühr) zu erheben.

Schmutzwasserbeseitigung:

Frischwassermaßstab



- ... beruht auf der Annahme, dass das auf einem Grundstück anfallende Abwasser im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur bezogenen Frischwassermenge steht.
- Durch den Frischwassermaßstab wird ein sparsamer Umgang mit der Ressource Wasser begünstigt und damit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt geleistet. Denn: Wer Trinkwasser einspart, erzeugt weniger Abwasser und schont damit unsere Gewässer.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Maßstab der bebauten und befestigten Fläche



- Es besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass umso mehr Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation fließt, je mehr von der Grundstücksfläche versiegelt ist.
- Dieser Maßstab ist ein anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.
- Deshalb bildet die Quadratmeterzahl der bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, die Grundlage für die Gebührenberechnung.



Wir benötigen Ihre Mitarbeit / Mithilfe!

Schmutzwasserbeseitigung

Benutzungsgebühren ab dem 01.01.2025



Frischwassermaßstab
§ 15 Abs. 1 Beitrags- und Gebührensatzung



Grundgebühr

Zusatzgebühr

Grundgebühr

Anschluss an die öffentliche Einrichtung



Staffelung nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler

bis 5 qn	_____	Euro /Monat	←
bis 10 qn	_____	Euro /Monat	
bis 20 qn	_____	Euro /Monat	
bis 100 qn	_____	Euro /Monat	
über 100 qn	_____	Euro /Monat	

Zusatzgebühr

Anschluss an die öffentliche Einrichtung ✓

Einleitung von Abwasser in die öffentliche Einrichtung ✓



Grundsatz: Frischwasser = Abwasser
Berechnungseinheit = 1 m³ Abwasser

§ 15 Abs. 5 S. 2 Beitrags- und Gebührensatzung:

*„Die Menge **ist** durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf **seine Kosten** fachgerecht einbauen lassen muss. Die Wasserzähler **müssen** den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.“*



Amt Itzehoe-Land
Der Amtsdirektor

Amt für Finanzen
Sachbearbeitung: Frau Rüdiger
Telefon: 04821-738824
E-Mail: ruediger@amtitzehoe-land.de



Vordruck zur Anmeldung eines Wasserzählers

Kundenkonto-Nr.: _____

Name, Vorname	
Objektanschrift	
Einbaudatum	
eingebaut durch (wenn Firma: Name, Anschrift)	
Standort (z.B. Garage, Keller, Hauswirtschaftsraum)	
geeicht bis	
Zählernummer	
Nenndurchfluss <i>üblicherweise 2,5 qm</i>	
Zählerstand	



**Meldung der
Zählerdaten bis
zum 15.11.2024**

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

Abzugszähler



§ 15 Abs. 6 Beitrags- und Gebührensatzung:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch den Einbau eines gesonderten Wasserzählers oder einer Abwassermesseinrichtung zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fachgerecht einbauen lassen muss. Dieser Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

z.B.

➔ Gartenbewässerung

➔ Viehversorgung

Niederschlagswasserbeseitigung

Benutzungsgebühren ab dem 01.01.2025



- ➔ 1 Berechnungseinheit = je angefangene 30 m²
- ➔ Bebaute- und/oder befestigte Grundstücksflächen, von denen tatsächlich Niederschlagswasser eingeleitet wird.



Ermittlung der Flächen

➔ Selbstauskunft der Eigentümer



<p>3.1. Ist das Grundstück an den öffentlichen Mischwasserkanal der Gemeinde Peissen angeschlossen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise</p>
<p>3.2. Wenn Sie die Frage 3.1. mit nein oder teilweise beantwortet haben: Wie wird das Niederschlagswasser auf dem Grundstück auch beseitigt? Durch Versickerung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein In einen Teich oder Auffangbehälter ohne Überlauf an den Regenwasserkanal <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Grabenanschluss oder Anschluss an offenen Wasserlauf <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sonstiges: _____</p>
<p>3.3. Ist auf dem Grundstück eine Drainageanlage mit Anschluss an den Kanal vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.4. Ist auf dem Grundstück eine fest installierte Niederschlagswassernutzungsanlage bzw. ein fest installierter Auffangbehälter (Zisterne) vorhanden? Welches Fassungsvermögen hat der Auffangbehälter? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Größe Auffangbehälter in m³: _____ Hat Ihr Auffangbehälter einen Überlauf, der in den Kanal entwässert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Nutzen Sie das gesammelte Wasser/Regenwasser zu Brauchwasserzwecken im Gebäude? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: <input type="checkbox"/> zur Toilettenspülung <input type="checkbox"/> zum Wäschewaschen <input type="checkbox"/> sonstige Nutzung, bitte angeben: _____</p>
<p>3.5. Nutzen Sie Grundwasser zu Brauchwasserzwecken im Gebäude? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: <input type="checkbox"/> zur Toilettenspülung <input type="checkbox"/> zum Wäschewaschen <input type="checkbox"/> sonstige Nutzung, bitte angeben: _____</p>
<p>3.6. Fließt von dem Grundstück Niederschlagswasser oberirdisch ab, z. B. von der Grundstücksauffahrt durch entsprechendes Gefälle zur Straße (=indirekter Anschluss)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

	Gesamtfläche	davon begrünte Dachflächen	Das Regenwasser von der Gesamtfläche wird wie folgt entwässert:				
			in den Mischwasserkanal der Gemeinde - auch oberirdische Ableitungen	in eine Regenwasser- nutzungsanlage	versickert auf dem Grundstück	Auffangbehälter mit Notüberlauf	Umnutzung zu Brauch- wasserzwecken
	1	2	3	4	5	6	7
Bebaute Fläche:	in m ²	in m ²	in m ²	in m ²	in m ²	in m ²	in m ²
Wohngebäude							
Gewerbegebäude							
Nebengebäude							
Garagen/Carports							
Gartenhäuser							
Sonstiges							
Befestigte Flächen:	in m ²	Art der befestigten Fläche bzw. Drainage	in m ²	in m ²	in m ²	in m ²	in m ²
Privatwege							
Hofflächen/Auffahrten							
Stellplätze							
Terrassen							
Sonstiges							
Summen:							



**Meldung der Flächen bis
zum 31.08.2024**

Höhe der Niederschlagswassergebühr?



Grundlage

- Gemeldete Flächen
- Kosten der Anlage
- Öffentliche Straßenflächen

Vergleichswerte:

Gemeinde Puls:	0,14 Euro/m ² pro Jahr
Gemeinde Reher:	0,51 Euro/m ² pro Jahr
Gemeinde Oldendorf:	28,29/angefangene 30 m ³ pro Jahr
Gemeinde Hohenaspe:	7,45/angefangene 30 m ³ pro Jahr



Wenn Sie Beratung oder Hilfe beim Ausfüllen des Selbstauskunftsbogens benötigen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Ansprechpartner:

Frau Nina Kruse

Telefon: 04821/ 7388 – 29

E-Mail: kruse@amtitzehoe-land.de

Herr Sönke Sießenbüttel

Telefon: 04821/ 7388 – 20

E-Mail: siessenbuettel@amtitzehoe-land.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Zeit für Ihre Fragen